

dem der Geist Gottes, der Geist der Liebe, die Zufälligkeiten und Wechselfälle der menschlichen Geschichte bestimmt, mit denen er eigentlich immer ein Zusammenwirken zum Wohl und Fortschritt des Menschen ermöglicht. Und wir empfehlen unseren Gläubigen, in diesem lebendigen und leuchtenden Glauben

einer größtmöglichen Zahl unserer Brüder in aller Menschlichkeit nahezubringen, daß wir alle an der Schaffung einer Welt mitarbeiten müssen, die immer mehr dem Plan des Schöpfers entspricht, der in dem Erlöser „der kommt“ bei jedem neuen Ereignis der Geschichte gegenwärtig und wirksam ist.

Bildungspolitik und Vorschulerziehung

Eine Stellungnahme der Deutschen Bischofskonferenz zur Verantwortung der Kirche im Kindergartenbereich

Anlässlich ihrer außerordentlichen Vollversammlung vom 8./9. September in Freising, die in der Hauptsache der Prüfung der letzten Synodenvorlagen gewidmet war, verabschiedete die Deutsche Bischofskonferenz u. a. eine längere Stellungnahme zur „Verantwortung der Kirche im Kindergarten-Bereich“. Darin ziehen die Bischöfe eine Art Fazit in der Erziehung bzw. in der bildungspolitischen Diskussion der letzten Jahre in diesem Bereich und sprechen sich noch einmal nachdrücklich gegen die Zuordnung der Fünfjährigen zum Elementarbereich aus. Hier der Wortlaut:

I.

1. In der pädagogischen und bildungspolitischen Reformdiskussion der letzten Jahre wurde die Bedeutung des Kindergartens klar erkannt. Die Forderung nach einer *Weiterentwicklung* der Arbeit im Kindergarten ist mittlerweile unüberhörbar. Jeder Kindergarten muß den Kindern ein Bildungsangebot machen, das ihre Entwicklungsfähigkeit erhöht und etwaige umweltbedingte Benachteiligungen frühzeitig auszugleichen sucht; zugleich sind die Erziehungsanstrengungen der Eltern zu unterstützen.

2. Seit Generationen widmet sich die katholische Kirche der Kindergartenarbeit. Die Statistik des Jahres 1973 weist fast 8000 *katholische* Kindergärten mit rund 600 000 Plätzen und mehr als 30 000 Mitarbeitern aus. Hinzu kommen fast 500 Kinderhorte mit rund 17 000 Plätzen und 900 Mitarbeitern. In den meisten Bundesländern bieten die evangelischen und katholischen Kindergärten mehr als die Hälfte aller Plätze an. Die deutschen Bistümer wenden einen beachtlichen Teil ihrer Haushaltsmittel zur finanziellen Sicherung dieser Arbeit auf.

3. Die deutschen Bischöfe *unterstreichen das Recht* der Kirche, katholische Kindergärten in freier Trägerschaft zu gründen und zu führen. Sie unterstützen die Eltern in der Wahrnehmung ihres Rechts, ihre Kinder in Einrichtungen zu schicken, die *nach Zielsetzung und Gestaltung* ihren Erziehungsvorstellungen am ehesten entsprechen.

3.1 Katholische Kindergärten sind ebenso wie katholische Schulen in freier Trägerschaft Stätten, an denen die Kirche in einer spezifischen Weise in unserer Gesellschaft gegenwärtig und *wirksam* werden kann. Sie bemühen sich, *die* pädagogischen und sozialen Anforderungen zu *erfüllen*, die an einen guten Kinder-

garten zu stellen sind. Ihre Eigenprägung gewinnen sie dadurch, daß sie aus einem umfassenden, im Glauben gründenden Verständnis von Welt und Mensch heraus erziehen und *aus dieser* Sicht eine gesamt menschliche Bildung anstreben (vgl. die „Grundlegung“ der Synodenvorlage „Schwerpunkte kirchlicher Verantwortung im Bildungsbereich“). Im Kindergarten soll deshalb *ausdrücklich* religiöse Bildung und Glaubenserziehung wirksam werden, weil dies nicht nur zum Auftrag der Kirche, sondern zur Entfaltung *der* menschlichen Anlagen *überhaupt* gehört.

3.2 Das Lebensalter der Drei- bis Sechsjährigen ist eine entscheidende Entwicklungsphase für Sprache und Denken, für soziale Verhaltensweisen und nicht zuletzt für sittliche und religiöse Wertvorstellungen. Aus pädagogischen und pastoralen Gründen hält die Bischofskonferenz daher ihr Angebot aufrecht, das es den Eltern ermöglicht, ihre Kinder in katholische Kindergärten zu schicken.

Da in der pluralen Gesellschaft unterschiedliche Vorstellungen über Erziehungsziele und -wege bestehen, müssen die Eltern die Möglichkeit haben, *sich zur Gründung solcher Einrichtungen zusammenschließen bzw. vorhandene Einrichtungen zu wählen und entsprechende staatliche Förderung für die Kindergärten ihrer Wahl zu erhalten*. Nach dem Grundgesetz sind „Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und die ihnen zuvörderst obliegende Pflicht“ (Art. 6 Abs. 2). *Deshalb* ist bei der Planung, *der* Entwicklung *und der Gestaltung* des Kindergartenwesens zu beachten, daß — soweit wie möglich — durch *wertorientiert* unterschiedliche Angebote *verschiedener* Träger eine echte Wahl der Eltern gewährleistet wird. *Nur* dies entspricht einem pluralen, freiheitlichen Rechtsstaat, der eine gegliederte Gesellschaft anerkennt und auf der Mitverantwortung ihrer Gruppen beruht.

3.3 Die Kirche mißt diesem Angebot auch Bedeutung zu, *weil* so die Eltern schon früh Gelegenheit erhalten, Mitverantwortung im institutionellen Erziehungsbereich zu übernehmen. Das ist zugleich eine gute Einführung zur späteren, ebenfalls gemeinsamen Erziehungsaufgabe von Elternhaus und Schule. Daneben bietet der Kindergarten die Möglichkeit, in einer kontinuierlichen Elternarbeit die Eltern und Familien auch in ihren eigenen Erziehungsbemühungen zu unterstützen.

3.4 Der Kindergarten übernimmt einen besondern sozialen Dienst dadurch, daß er — gegebenenfalls auch ganztägig —

Kinder aus Familien aufnimmt, die auf dieses Angebot dringend angewiesen sind, zum Beispiel Kinder *erwerbstätiger* Mütter, alleinerziehender Mütter und Väter oder ausländischer Familien.

3.5 Die Bischofskonferenz sieht im Kindergarten eine Chance, die Beziehung zwischen jungen Familien und Pfarrgemeinde zu stärken oder wiederherzustellen und so einer weitverbreiteten Isolierung gerade junger Familien entgegenzuwirken. Auf diese Weise fördert der Kindergarten das Gemeindeleben. Darum muß sich auch die ganze Pfarrgemeinde — je nach Größe und Struktur gegebenenfalls mehrere Pfarrgemeinden gemeinsam — ihrerseits für den Kindergarten verantwortlich wissen.

4. Damit der Kindergarten den gesteigerten Anforderungen gerecht werden kann, sind weiterhin gemeinsame Anstrengungen der Diözesen und ihrer Caritasverbände, der Länder, der Kreise und Gemeinden sowie der Eltern, Träger und Mitarbeiter notwendig.

4.1 Die Kindergärten in freier Trägerschaft nehmen öffentliche Aufgaben wahr. Ihre Förderung durch Land, Kreis und Gemeinde ist daher geboten. Auch in einer Zeit zunehmender Finanzknappheit sind öffentliche Zuschüsse zu den Investitions- und Betriebskosten in angemessener Höhe zu gewähren. Die Bischofskonferenz dankt *jenen* Ländern, die dazu in Kindergartenetzen *entsprechende* Regelungen getroffen haben. Die weitere Verbesserung der personellen Besetzung und der sachlichen Ausstattung der Kindergärten ist ebenso notwendig wie im Schulbereich. Einsparungen dürfen daher nicht einseitig zum Nachteil der Kindergärten vorgenommen werden. Auch die kirchlichen Entscheidungsgremien und Verwaltungsorgane auf den verschiedenen Ebenen müssen *im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten* den katholischen Kindergärten die erforderlichen Finanzmittel weiterhin zur Verfügung stellen.

4.2 Um das Angebot der Kirche zu *gewährleisten* und das Wahlrecht der Eltern zu garantieren, sind die freien Träger an der Kindergartenplanung und ihrer Durchführung in den zuständigen Gremien der Gemeinden, Kreise und Länder *regelmäßig* zu beteiligen.

4.3 Ebenso notwendig ist es, auch im kirchlichen Bereich Entwicklungspläne für katholische Kindergärten in freier Trägerschaft aufzustellen und regelmäßig fortzuschreiben. Diese Entwicklungspläne müssen sich vor allem folgenden Problemkreisen zuwenden:

- der Eigenprägung dieser Einrichtungen;
- dem Standort und der wirtschaftlichen Sicherung unter Beachtung der Bevölkerungs-(Geburten-)entwicklung;
- den Problemen der Gewinnung, Bildung und Fortbildung von Mitarbeitern, die ihrer Einstellung und Motivation nach einen katholischen Kindergarten und seine ganzheitliche Bildungsarbeit mittragen und *verwirklichen* können.

Außerdem *muß das System* von Fachberatungsstellen mit entsprechenden Supervisionsmöglichkeiten *ausgebaut* werden.

Die zentralen Dienste, die Bildungsziele und Bildungsinhalte formulieren und entsprechendes didaktisches Material erarbeiten, durch *welche* die katholischen Kindergärten *ihre Arbeit qualifizieren und profilieren können, sind auszubauen*. Hierbei spielt die Entwicklung religionspädagogischer Konzepte eine wichtige Rolle. Die Fachhochschulen, Fachschulen bzw. Fach-

akademien für Sozialpädagogik und Sozialarbeit in katholischer Trägerschaft sollten an diesen Maßnahmen beteiligt werden.

II.

1. Die Bischofskonferenz begrüßt es, daß die Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung im Bildungsgesamtplan (1973) — im Gegensatz zur Empfehlung der Bildungskommission des Deutschen Bildungsrates im Bericht '75 — „die Frage der organisatorischen Verknüpfung der Einrichtungen für Fünfjährige mit dem Elementarbereich oder Primarbereich (Eingangsstufe)“ offengelassen hat. Sie unterstreicht die Notwendigkeit, diese Frage *nicht zuletzt* auf der Grundlage der Entwicklung und Erprobung besonderer *Rahmenpläne* und *Arbeitshilfen* zu klären. Eine Entscheidung *in dieser grundlegenden Frage darf erst dann getroffen werden*, wenn die Bedingungen hierfür allgemein anerkannt sind.

Die Bischofskonferenz richtet *daher* an alle Bundesländer die Bitte, keine abweichenden Vorentscheidungen zu treffen, die die Herausnahme der Fünfjährigen aus dem Kindergarten zur Folge hätten.

2. Bei der Entscheidung darf allein das Wohl des Kindes den Ausschlag geben. Dabei sind die pädagogischen, psychologischen, medizinischen, organisatorischen und gesellschaftspolitischen *Argumente zu beachten*, welche dagegen sprechen, die Fünfjährigen aus dem Kindergarten herauszunehmen.

Für den Kindergarten sprechen vor allem die Vorzüge der altersgemischten Gruppe, der Individualisierung und flexiblen Kleingruppenbildung, die besondere Pflege von Angeboten zur sensomotorischen und musisch-ästhetischen Erziehung. Dagegen besteht bei der Früheinschulung der Fünfjährigen nach wie vor die Gefahr verfrühten Leistungsdrucks, zumal die Reform von Inhalten und Arbeitsformen der Grundschule bis heute ebenso wenig gelungen ist wie die Einführung flexibler Einschulungstermine.

So besteht Anlaß zur Besorgnis, daß mit einer Zuordnung der Fünfjährigen zur Eingangsstufe im Primarbereich eine organisatorische Maßnahme getroffen würde, die dem Kindergarten Kräfte und Mittel entzöge, ohne die Grundschule zu verbessern. Durch die Reduktion der Kindergärten auf die Drei- und Vierjährigen würde zudem der Bestand zahlreicher Kindergärten — vor allem in den Flächenstaaten — in Frage gestellt. Außerdem würden durch die allgemeine Einführung der Eingangsstufe für die Fünf- und Sechsjährigen personelle und finanzielle Kapazitäten so weitgehend gebunden, daß die umfassende Qualifizierung der Arbeit mit den Drei- und Vierjährigen empfindlich gefährdet würde.

Wichtige Voraussetzungen für eine „Reform aus einem Guß“ und die Verbesserung der Chancengerechtigkeit auch für das Kleinkind sind offenkundig noch nicht geklärt.

3. Eine erfolgreiche Kinderarbeit erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen Eltern, Mitarbeitern und Trägern. Ein größerer Erfolg als bei der Einführung einer „Bildungspflicht“ für Fünfjährige oder gar einer Vorverlegung der Schulpflicht dürfte mit Sicherheit dann eintreten, wenn die Eltern so früh wie möglich für den Kindergarten gewonnen und in seine Arbeit einbezogen werden. Deshalb sollten alle Verantwortlichen ihre Bemühungen um die Aufgeschlossenheit der Eltern für die Anliegen des Kindergartens, für die Reform der Grundschule und die Zusammenarbeit beider Einrichtungen fortsetzen und intensivieren.